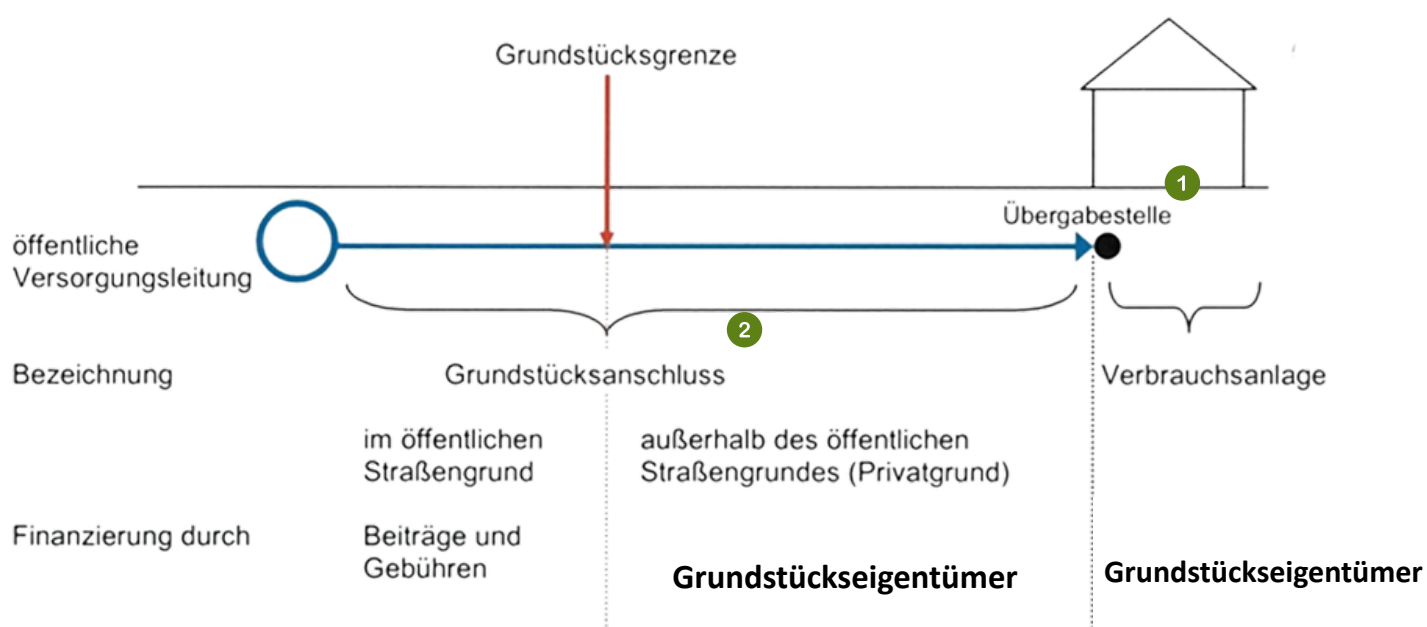


Der Grundstücksanschluss

Begriffe und Definitionen

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse (§ 8 Abs. 1 WAS-BGS)

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, vom Grundstückseigentümer in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.



Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Stadt (§ 9 Abs.1 Wasserabgabesatzung). Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.

1 Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. Es handelt sich dabei in der Regel um das sog. Zählereingangsventil.

2 Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptsperrvorrichtung.

Rückflussverhinderer: Einbau und Prüfpflichten

Der Rückflussverhinderer ist ein mechanisches Bauteil direkt hinter dem Wasserzähler. Er dient dem Schutz des öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetzes gegen Wasserrückfluss aus der Hausinstallation.

Hintergrund

Laut der Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung stehen die Verbrauchsleitungen, beginnend unmittelbar nach der ersten Hauptabsperrvorrichtung (in der Regel Zählereingangsventil) mit Ausnahme des Wasserzählers, in ihrem Eigentum.

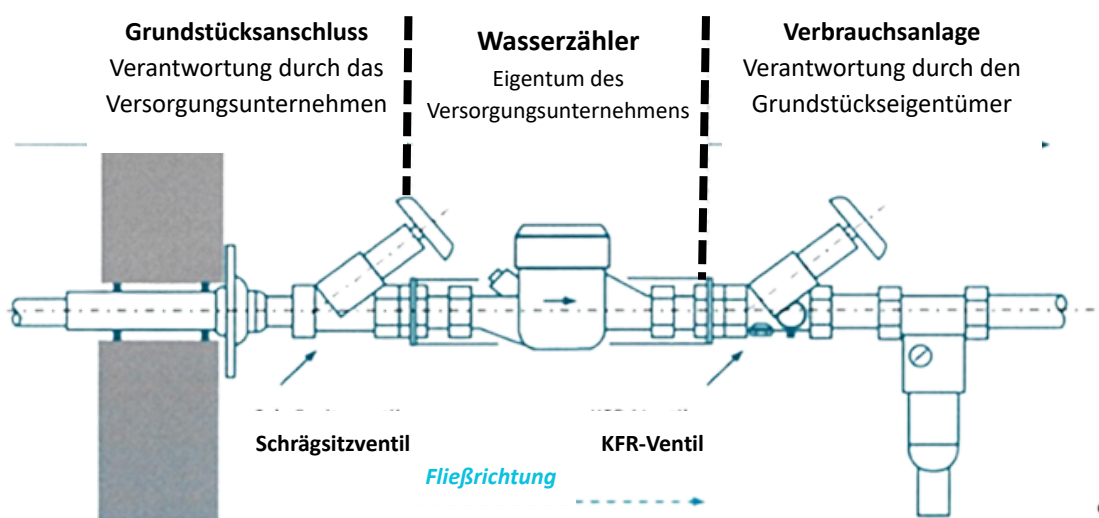
Rückflussverhinderer zählen zu den Anlagen des Grundstückseigentümers.

Zuständigkeiten

Bei dem Einbau einer neuen Wasserzähleranlage nach DIN 1988 verbaut das Städtische Wasserwerk Neustadt an der Waldnaab nach dem Wasserzähler ein sogenanntes KFR-Ventil, ein kombiniertes Freistromventil mit eingebautem Rückflussverhinderer. Nach dem Einbau gehen das KFR-Ventil und somit auch die Betreiberpflichten auf den Grundstückseigentümer über. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Wasserzähleranlage dürfen nur vom Städtischen Wasserwerk oder einem eingetragenen Installationsunternehmen ausgeführt werden.

Einbau und Wartung

- Rückflussverhinderer sind in Fließrichtung nach dem Wasserzähler einzubauen.
- Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur vom Städtischen Wasserwerk Neustadt an der Waldnaab oder einem eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen.
- Rückflussverhinderer müssen einmal jährlich gewartet werden, dabei wird die Funktionsfähigkeit überprüft.
- Den Einbau und die Wartung übernimmt ein eingetragenes Installationsunternehmen.



Spannungsfreier Verbau von Wasserzählern

Hintergrund

Das Städtische Wasserwerk Neustadt an der Waldnaab ist ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Neustadt an der Waldnaab: Wir legen großen Wert auf die Beratung der Grundstückseigentümer und den fachgerechten Betrieb aller Anlagen der Wasserversorgung. Ihre Verbrauchsanlage entspricht nicht dem Stand der Technik und muss entsprechend durch das Städtische Wasserwerk oder ein von Ihnen beauftragtes und eingetragenes Installationsunternehmen nachgebessert werden.

Zuständigkeiten

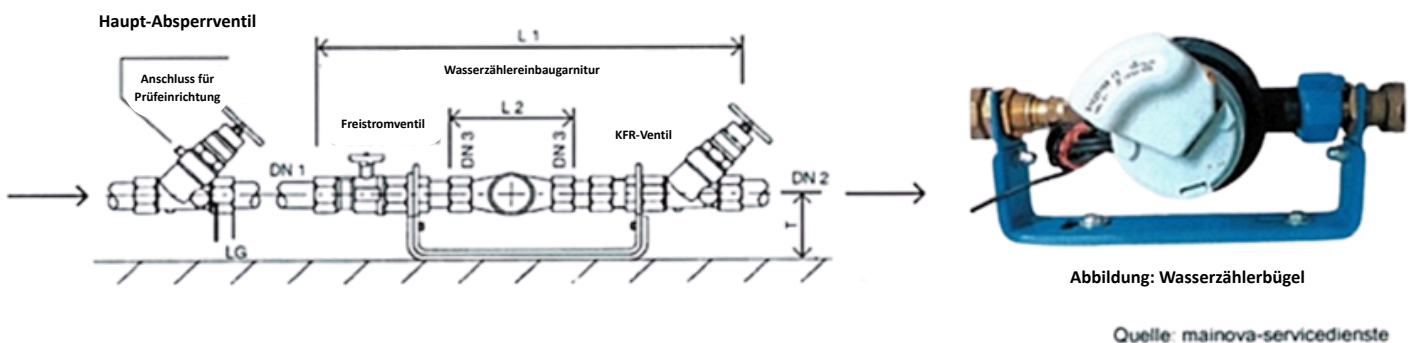
Laut der Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung stehen die Verbrauchsleitungen, beginnend unmittelbar nach der ersten Hauptversorgungseinrichtung (in der Regel Zählereingangsventil), mit Ausnahme des Wasserzählers, in Ihrem Eigentum.

Der Wasserzählerbügel ist Bestandteil ihrer Verbrauchsanlage!

Einbau und Wartung

Gemäß DIN EN 14154-2:2011-06, DIN 1988 sowie des DVGW-Arbeitsblattes W 406 ist die Zähleranlage so zu gestalten, dass keine mechanischen Spannungen auf den Zähler einwirken. Wir empfehlen Ihnen daher die fachgerechte Installation eines Wasserzählerbügels um diese technischen Anforderungen auf einfache Art zu erfüllen.

Beachten Sie hierbei bitte auch, dass die Wasserleitung nicht als Erdung des Gebäudes verwendet werden darf.



Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Städtisches Wasserwerk Neustadt an der Waldnaab

Adolf-Kolping-Straße 9

92660 Neustadt an der Waldnaab

09602/9434-44

wasserwerk@neustadt-waldnaab.de